



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 18

Rathenow, 2011-02-23

Nr. 03

## Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der 16. öffentlichen Sitzung des Gremiums Ausschuss Soziales / Bildung / Kultur / Sport / Gesundheit

Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung der 16. öffentlichen Sitzung des Gremiums Ausschuss Wirtschaftsförderung / Tourismus

Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung der 12. öffentlichen Sitzung des Gremiums Ausschuss Finanzen / Rechnungsprüfung / Petitionen

Seite 10

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der kreisangehörigen Gemeinde Brieselang zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 11

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der kreisangehörigen Gemeinde Dallgow-Döberitz zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 17

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der kreisangehörigen Stadt Falkensee zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 23

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und dem kreisangehörigen Amt Friesack zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 29

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der kreisangehörigen Stadt Ketzin zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 35

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der kreisangehörigen Gemeinde Milower Land zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 41



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der kreisangehörigen Stadt Nauen zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 47

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und dem kreisangehörigen Amt Nennhausen zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 53

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der kreisangehörigen Stadt Premnitz zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 59

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der kreisangehörigen Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 65

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und dem kreisangehörigen Amt Rhinow zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 71

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der kreisangehörigen Gemeinde Schönwalde-Glien zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz

Seite 77

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur  
16. öffentlichen Sitzung des Gremiums

### **Ausschuss Soziales/Bildung/Kultur/Sport/Gesundheit**

am Montag, den 28.02.2011 um 17:15 Uhr  
Ort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal (N-3-10),  
Goethestraße 59-60, 14641 Nauen

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil :**

TOP 1

Begrüßung durch den Vorsitzenden und Festsetzung der Tagesordnung

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift vom 24.01.2011

TOP 3

Vorstellung des Alkoholpräventionsprogramms für Jugendliche „Lieber schlau als blau“  
Amt 53

TOP 4

BV-0188/11

Haushaltssatzung, Haushaltsplan sowie die dazugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2011

TOP 5

Verschiedenes

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur  
16. öffentlichen Sitzung des Gremiums

### **Ausschuss Wirtschaftsförderung/Tourismus**

am Mittwoch, den 02.03.2011 um 17:15 Uhr  
Ort: Landkreis Havelland, Haus 1, Raum E 018,  
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil :**

TOP 1

Eröffnung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2

Entscheidung über einen Einwand gegen die Niederschrift vom 19.10.2010

TOP 3

Entscheidung über einen Einwand gegen die Niederschrift vom 03.11.2010

TOP 4

ÖPNV-Finanzierungsmodell Templin

Referent: Herr Prof. Dr. Jürgen Rochlitz (mündlich, ca. 10 – 15 min.)

TOP 5

BV-0188/11

Haushaltssatzung, Haushaltsplan sowie die dazugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2011

TOP 6

BV-0164/10

Umsetzung der Bestimmung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Neufassung der Gesellschaftsverträge der Märkischen Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren (MAFZ GmbH) und ihrer Tochtergesellschaft, Märkische Landmarkt GmbH (MLM GmbH)

TOP 7

BV-0184/11

Umsetzung der Bestimmung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH

TOP 8

Verschiedenes

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur  
12. öffentlichen Sitzung des Gremiums

#### **Ausschuss Finanzen/Rechnungsprüfung/Petitionen**

am Donnerstag, den 03.03.2011 um 17:15 Uhr  
Ort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal (N-3-10),  
Goethestraße 59-60, 14641 Nauen

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil :**

TOP 1

Eröffnung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung

TOP 2

Einwendungen der Ämter und Gemeinden

TOP 3

Anträge aus den Fraktionen und Ausschüssen

TOP 4

BV-0188/11

Haushaltssatzung, Haushaltsplan sowie die dazugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2011

TOP 5  
Verschiedenes

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde Brieselang, - der Bürgermeister Herr F. W. Garn –  
Am Markt 3, 14656 Brieselang  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und der Gemeindevertretung vom 27.11.2010 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.

- b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
- e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
- f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
- h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als

örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:

- a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
  - h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
  - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
  - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
  - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essgeldes, als Personalkosten anerkannt;

sowie

  - d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die**



**Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 31.01.2011

Brieselang, 10.01.2011

**Landkreis Havelland**

**Gemeinde Brieselang**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Wilhelm Garn  
Bürgermeister

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Thomas Lessing  
Stellv. des Bürgermeisters

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde Dallgow-Döberitz, - der Bürgermeister Herr J. Hemberger -  
Wilmsstr. 41, 14624 Dallgow-Döberitz  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und der Gemeindevertretung vom 22.09.2010 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der

Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises;

- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;

- b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
  - h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### III. Kostenregelung

2. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
    - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
    - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
    - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essgeldes, als Personalkosten anerkannt;
- sowie
- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 20.01.2011

Dallgow-Döberitz, 21.12.2010

**Landkreis Havelland**

**Gemeinde Dallgow-Döberitz**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Jürgen Hemberger  
Bürgermeister

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Peter Kristke  
Stellv. des Bürgermeisters



## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Stadt Falkensee, – der Bürgermeister H. Müller –  
Falkenhagener Str. 43/49, 14612 Falkensee  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2010 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der

Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises;

- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;

- b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
  - h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
    - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
    - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
    - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essgeldes, als Personalkosten anerkannt;
- sowie
- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die**

**Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrages auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 31.01.2011

Falkensee, 27.12.2010

**Landkreis Havelland**

**Stadt Falkensee**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Heiko Müller  
Bürgermeister

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Thomas Zylla  
Stellv. des Bürgermeisters

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

dem kreisangehörigen Amt Friesack, - der Amtsdirektor Herr Ch. Pust –  
Marktstr. 22, 14662 Friesack  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und der Gemeindevertretungen vom 23.08. (Gem. Wiesenaue), 26.08. (Gem. Pessin), 30.08. (Stadt Friesack), 02.09. (Gem. Retzow), 06.09. (Gem. Paulinenaue) und 13.09.2010 (Gem. Mühlenberge) Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleiche an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:



- a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
  - h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
    - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
    - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
    - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essgeldes, als Personalkosten anerkannt;
- sowie
- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.  
Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch

weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.

5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 20.01.2011

Friesack, 20.12.2010

**Landkreis Havelland**

**Amt Friesack**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Christian Pust  
Amtdirektor

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Bodo Fathke  
Stellv. des Amtdirektors

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Stadt Ketzin, - der Bürgermeister Herr B. Lück –  
Rathausstr. 7, 14669 Ketzin  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und der Stadtverordnetenversammlung vom 18.10.2010 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der

Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises;

- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.  
Die Aufgaben unter Ziff. 1.2.f werden nicht für die Kindertageseinrichtung des Trägers Evangelischer Kirchenkreisverband Prignitz-Havelland-Ruppın übernommen. Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum Abschluss des Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht 7 K 1188/05.
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:

- a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
- b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
- c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
- d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
- e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
- f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
- g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
- h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
- i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
- j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
    - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
    - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
    - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essgeldes, als Personalkosten anerkannt;
- sowie
- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug davon den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.

Nicht eingerechnet werden Kinder, die in der Kindertagesstätte des Trägers Evangelischer Kirchenkreisverband Prignitz-Havelland-Ruppin in Ketzin betreut werden. Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum Abschluss des Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht 7 K 1188/05.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.



5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 20.01.2011

Ketzin, 22.12.2010

**Landkreis Havelland**

**Stadt Ketzin**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Sabine Pönisch  
Stellv. des Bürgermeisters

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde Milower Land, - der Bürgermeister Herr P. Wittstock –  
Friedensstr. 86, 14715 Milower Land  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und der Gemeindevertretung vom 01.12.2010 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der

Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises;

- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;

- b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
  - h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
  - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz

notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;

- b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.

- c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essengeldes, als Personalkosten anerkannt;

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der

Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

## **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.

5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 20.01.2011

Milow, 21.12.2010

**Landkreis Havelland**

**Gemeinde Milower Land**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Peter Wittstock  
Bürgermeister

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Karl-Heinz Wittstock  
Stellv. des Bürgermeisters



## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Stadt Nauen, - der Bürgermeister Herr D. Fleischmann –  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2010 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der

Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises;

- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

- 1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;

- b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
  - h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
  - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz

notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;

- b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.

- c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essengeldes, als Personalkosten anerkannt;

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der

Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

## **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.

5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 31.01.2011

Nauen, 20.12.2010

**Landkreis Havelland**

**Stadt Nauen**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Dr. Marion Grigoleit  
Stellv. des Bürgermeisters

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

dem kreisangehörigen Amt Nennhausen, - die Amtsdirektorin Frau A. Thielicke -  
Fouqué Platz 3, 14715 Nennhausen  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und des Amtsausschusses vom 09.12.2010 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der

Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises;

- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

- 1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;



- b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
  - h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
  - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz

notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;

- b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.

- c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essengeldes, als Personalkosten anerkannt;

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der

Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

## **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.

5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 31.01.2011

Nennhausen, 10.01.2011

**Landkreis Havelland**

**Amt Nennhausen**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Angelika Thielicke  
Amtdirektor

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Erika Scheifler  
Stellv. des Amtdirektors

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Stadt Premnitz, - der Bürgermeister Herr R. Wallenta –  
G.-Hauptmann-Str. 21, 14727 Premnitz  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und der Stadtverordnetenversammlung vom 04.10.2010 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der

Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises;

- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

- 1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;

- b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
  - h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
  - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz

notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;

- b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.

- c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essengeldes, als Personalkosten anerkannt;

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der



Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

## **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.

5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 20.01.2011

Premnitz, 21.12.2010

**Landkreis Havelland**

**Stadt Premnitz**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Roy Wallenta  
Bürgermeister

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Carola Kapitza  
Stellv. des Bürgermeisters

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Stadt Rathenow - der Bürgermeister Herr R. Seeger –  
Berliner Str. 15, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2010 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der

Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises;

- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;

- b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
  - h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
  - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz

notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;

- b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.

- c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essengeldes, als Personalkosten anerkannt;

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der

Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.

5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 31.01.2011

Rathenow, 10.01.2011

**Landkreis Havelland**

**Stadt Rathenow**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Dr. Hans-Jürgen Lemle  
Stellv. des Bürgermeisters



## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

dem kreisangehörigen Amt Rhinow, - der Amtsdirektor Herr J. Aasmann –  
Lilienthalstr. 3, 14728 Rhinow  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und des Amtsausschusses vom 18.11.2010 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der

Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises;

- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;

- b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
  - h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
  - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz

notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;

- b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.

- c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essengeldes, als Personalkosten anerkannt;

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der

Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrags auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.

5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 20.01.2011

Rhinow, 20.12.2010

**Landkreis Havelland**

**Amt Rhinow**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Jens Aasmann  
Amtdirektor

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Michael Mirschel  
Stellv. des Amtdirektors

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde Schönwalde-Glien, - der Bürgermeister Herr B. Oehme-  
Sebastian-Bach-Str. 10-12, 14621 Schönwalde-Glien  
- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.07.2010 wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2010 und der Gemeindevertretung vom 18.11.2010 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung; Die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung des und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen

- Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Essengeld entsprechend der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und des Essengeldes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Havelland über das Jugendamt oder das Gesundheitsamt in dem konkreten Einzelfall einen besonderen pädagogischen Bedarf festgestellt hat und laufende Elternbeiträge auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.
  5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;



- b. Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger, einschließlich der freien Träger, von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune und ggf. freier Träger; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach §§ 43 SGB VIII, 18 AG-SGB VIII; Beratung der Tagespflegepersonen;
  - h. Schaffung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens oder der Eltern im Zusammenwirken mit den Kommunen, §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Kita-Gesetz;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Kita-Gesetz an die Kommunen;
  - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz;
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
  3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
  4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
  5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz vor.

### III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Aufwendungen
    - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Kita-Gesetz sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Kita-Gesetz erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
    - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 Kita-Gesetz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
    - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz festgelegten Höhe geleistet. Solange die Personalkosten für die Hortbetreuung im Staatsvertrag Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden 80 Prozent der Ausgleichszahlungen, abzüglich des von den Eltern zu zahlenden Essgeldes, als Personalkosten anerkannt;
- sowie
- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Maßgeblich ist das Kita-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Die Regelungen aus Ziffer III, 1, zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 2,04 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht. **Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die**

**Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Nr. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.**

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von bei der Durchführung dieses Vertrages auftretender Probleme.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2015.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 20.01.2011

Schönwalde-Glien, 23.12.2010

**Landkreis Havelland**

**Gemeinde Schönwalde-Glien**

gez. Dr. Burkhard Schröder  
Landrat

gez. Bodo Oehme  
Bürgermeister

gez. Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

gez. Kurt Hartley  
Stellv. des Bürgermeisters

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel / Friederike Schuppan

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---